

527 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (518 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung (Auslandsanleihengesetz).

Um die Aufnahme für die österreichische Wirtschaft notwendiger Auslandsanleihen zu fördern, hat der Nationalrat bereits im Jahre 1946 ein Ermächtigungsgesetz beschlossen, das — wiederholt novelliert und in seiner Geltungsdauer verlängert — der Regierung die Möglichkeit bietet, Kredite in ausländischer Währung aufzunehmen oder für solche Kredite an österreichische Unternehmungen die Haftung zu übernehmen.

Mit der letztbeschlossenen Regelung vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 47, wurde die Höchstsumme für diese Kreditaufnahmen beziehungsweise Haftungsübernahmen mit 250 Millionen nordamerikanischer Dollars oder deren Gegenwert in ausländischer Währung festgesetzt und die Geltungsdauer der Ermächtigung bis 31. Dezember 1961 erstreckt.

Durch die zahlreichen Novellierungen ist der geltende Gesetzestext nur mehr schwer feststellbar geworden. Überdies bietet die Möglichkeit, noch im Jahre 1958 bedeutende Kreditoperationen im Auslande zum Abschluß zu bringen, einen konkreten Anlaß zur Schaffung eines neuen Auslandsanleihengesetzes. Hiebei kann hinsichtlich der Formulierung der einzelnen Bestimmungen den in der Praxis der Auslandsanleihepolitik gemachten Erfahrungen Rechnung getragen werden.

Der Rahmen der Ermächtigung und ihre zeitliche Begrenzung wird hiebei gegenüber dem geltenden Recht nicht geändert.

Besonders hervorzuheben ist die Verpflichtung der Bundesregierung, dem Hauptausschuß des Nationalrates über die auf Grund des Gesetzes aufgenommenen Anleihen oder übernommenen Haftungen zu berichten, wobei in Hinkunft auch die abgeschlossenen Verträge dem Hauptausschuß vorzulegen sein werden.

Die Bestimmungen, die im Artikel II des vorliegenden Gesetzentwurfes enthalten sind, sollen die Aufnahme von Sonderbestimmungen in die Verträge für die — schon erwähnten — Anleihetransaktionen ermöglichen, die noch im heurigen Jahre durchgeführt werden sollen.

Im übrigen kann auf den Motivenbericht zur Regierungsvorlage verwiesen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in der Sitzung am 23. Oktober 1958 der Vorberatung unterzogen. In der Debatte sprachen außer dem Berichterstatter Abgeordneter Stendebach sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz.

Die Regierungsvorlage wurde mit der untenstehenden Abänderung zu § 4 Z. 2 angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (518 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 23. Oktober 1958

Machunze
Berichterstatter

Ferdinanda Flossmann
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 518 der Beilagen.

Artikel II § 4 Z. 2 hat zu lauten:

„2. (Verfassungsbestimmung.) Die mit dem Abschluß oder der Durchführung dieser Verträge zusammenhängenden Abgaben sind weder festzusetzen noch einzuheben. Abgaben vom Einkommen, Ertrag oder Vermögen, die

sich aus diesen Anleihen oder aus auf Grund dieser Verträge begebenen Teilschuldverschreibungen ergeben, sind weder festzusetzen noch einzuheben, sofern nicht der aus der Teilschuldverschreibung Berechtigte seinen Wohnsitz (Sitz) in Österreich hat.“